

Abrechnungsschema zur Gewährung der Ausgleichsleistung für die Straßenbahnlinie 4 auf dem Gebiet des Landkreises Meißen

(1) Mit dieser Regelung werden gemäß dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 die Bedingungen für die konkrete Gewährung der Ausgleichsleistung aufgestellt.

(2) Wesentliche Eckpunkte der Kalkulation sind:

- a. Verkehrsleistung von ca. 565 tkm p.a.
- b. Fahrgastzahlen von 2,27 Mio. Personen im Jahr 2022, die auf 3,02 Mio. Personen gesteigert werden sollen. Zugrunde gelegt ist ein Berechnungsmodell, welches als Eingangsdaten beinhaltet: die Strukturdaten der Gemeinden Radebeul, Coswig und Weinböhla; die Beschleunigung durch Streckenerneuerung; die bestehende S-Bahn-Taktung von 2 Fahrten je Stunde (in der Hauptverkehrszeit 4 Fahrten je Stunde); die Annahme einer verstärkten Bereitschaft zur Nutzung des ÖPNV im Zuge der allgemeinen „Verkehrswende“.
- c. Durch Erneuerung aller Teilabschnitte der Straßenbahnanlagen in Radebeul, Coswig und Weinböhla wird eine Beschleunigung der Strecke möglich. Erwartet wird eine sukzessive Reduzierung der Umlaufzeit zwischen Radebeul Ost und Weinböhla von 66 Minuten im Jahr 2022 um 6 Minuten. Hierdurch vermindert sich der kalkulatorisch ermittelte Zugbedarf von 5,4 auf 4,2 Stadtbahnwagen.
- d. Die erwartete Kostenentwicklung von ca. 2,25% p.a. soll durch regelmäßige Anpassungen des Oberelbetarifs anteilig aufgefangen werden.
- e. Die bisherigen Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr, für Schwerbehinderte sowie für verbundbedingte Lasten werden unverändert geleistet.

(3) Der vorab kalkulierte Ausgleichsbetrag des Aufgabenträgers wurde nach folgendem Modell ermittelt:

- a. In dem Abrechnungsschema „Gewährung der Ausgleichsleistung für die Straßenbahnlinie 4 auf dem Gebiet des Landkreises Meißen“ gemäß Anlage 2b sind die Positionen Leistungsparameter, Einnahmen, Betriebskosten, Gewinn sowie Ausgleich des Aufgabenträgers (Zuschussbetrag) unter den gegebenen ökonomischen Bedingungen für die gemeinsam erwartete Entwicklung zusammengefasst. Der Zuschussbetrag wird jeweils als gemittelte, gleichbleibende Abschlagszahlung in einem Vierjahreszeitraum ausgewiesen.
- b. Der Zuschussbetrag entspricht dem finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus dem Betrieb der Straßenbahnlinie 4 im LK Meißen. Zur Berechnung des Nettoeffektes werden den mit dem Straßenbahnbetrieb verbundenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns die entsprechenden Tarifentgelte und anderen Einnahmen gegenübergestellt.

(4) Zur Vermeidung einer übermäßigen Ausgleichsleistung wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart:

- a. Vor Beginn eines Vierjahreszeitraums ist eine Aktualisierung der Vorkalkulation gemäß Abrechnungsschema in Anlage 2b vorzunehmen. Hierbei sind die der Kalkulation zugrunde liegenden Leistungsparameter, Einnahmen und Kosten einschließlich Gewinn konkret den zu erwartenden Bedingungen im folgenden Vierjahreszeitraum anzupassen.
- b. Über die tatsächlich eingetretene Entwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres erfolgt jährlich eine prüffähige Abrechnung. Die Ist-Einnahmen und Ist-Kosten zuzüglich Gewinn werden entsprechend Ziffer (6) dieser Regelung ermittelt und der Ist-Zuschussbetrag ausgewiesen. Nach Ablauf eines Vierjahreszeitraums ist eine Spitzabrechnung mit Zahlungsausgleich zwischen Landkreis Meißen und DVB AG vereinbart.
- c. Für den Fall von Schienenersatzverkehren mit Bussen erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der zu erbringenden Verkehrsleistung Straßenbahn zu den Ist-Kostensätzen Straßenbahn. Umwegfahrten, Vorhaltekosten für Ersatzbusse o.ä. werden nicht gesondert erstattet.

(5) Zur Gewährung eines ökonomischen Anreizes zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Verkehrsleistung wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass ein angemessener Gewinn unter Zugrundelegung der beförderten Personen gemäß § 12 (2) als Anreiz zur wirtschaftlichen Betriebsführung durch die DVB AG dient.

(6) Die der Kalkulation zu Grunde liegenden Erlöse und Kosten wurden auf der Grundlage des vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses sowie der Kostenrechnung der DVB AG mit dem Basisjahr 2019 ermittelt. Für die jährliche Abrechnung werden die Positionen wie folgt fortgeschrieben:

Position	Kalkulationsansatz 2022	Grundlage der Ermittlung	Quelle für Fortschreibung
Einnahmen			
Fahrgeldeinnahmen (KTE) nach Verbundabrechnung	1.525 TEUR	Durchschnittserlös 0,67 EUR/FG * erwartete Fahrgäste 2022 von 2,27 Mio. beförderte Pers. Anmerkung: angesetzter Durchschnittserlös = 90% des Durchschnittserlös der DVB gesamt (niedrigere Tarifergiebigkeit Preisstufe A im Vergleich zu A1)	Erlöse: Verbundabrechnung VVO Fahrgäste: Fahrgastzahlungen DVB mit automatischen Fahrgastzählsystem in Fahrzeugen
Ausgleichszahlungen ÖPNVFinAusG (Ausbildungsverkehr)	237 TEUR	Zuwendungsbescheid LK Meißen	Lt. Zuwendungsbescheid
Ausgleichszahlungen § 231 SGB IX (Schwerbehinderte)	68 TEUR (4,4% der Fahrgeldeinnahmen)	Anteilige Anrechnung Zuwendung	Lt. Zuwendungsbescheid
Ausgleichszahlungen verbundbedingte Lasten	40 TEUR	Anteilige Anrechnung Zuwendung	Ist-Zahlungen ZVOE
Sonstige (EBE, Werbung)	20 TEUR	Pauschal	Bleibt konstant über Vertragslaufzeit
Kosten			
Leitung Betriebshof inkl. Gebäude	0,18 EUR/Zkm	Aufschreibungen Vorjahre	Nachweis Kostenrechnung DVB
Aufsicht/Leitstelle/Dispatcher	0,24 EUR/Zkm	Aufschreibungen Vorjahre	Nachweis Kostenrechnung DVB
Fahrdienst inkl. Centerleitung	39,35 EUR/h	Aufschreibungen Vorjahre	Nachweis Kostenrechnung DVB

Fahrstrom	0,54 EUR/Zkm	Aufschreibungen Vorjahre	Nachweis Kostenrechnung DVB
Haftpflichtversicherung/Kasko	0,05 EUR/Zkm	Aufschreibungen Vorjahre	Nachweis Kostenrechnung DVB
Fahrzeuginstandhaltung- und –versorgung: variabel	1,09 EUR/Zkm	Aufschreibungen Vorjahre für 30m Stadtbahnwagen	Nachweis Kostenrechnung DVB
Fahrzeuginstandhaltung- und –versorgung: Hauptuntersuchung	19.820 EUR/Zug p.a.	Aufschreibungen Vorjahre für 30m Stadtbahnwagen	Nachweis Kostenrechnung DVB
Fahrzeugabschreibung	49.300 EUR/Zug p.a.	Anschaffungskosten 30m Stadtbahnwagen abzgl. Fahrzeugförderung	Bleibt konstant über Vertragslaufzeit
Kapitalkosten Fahrzeuge	24.400 EUR/Zug p.a.	Statische Berechnung mit hälftigen Anschaffungskosten zu 4,5%	Bleibt konstant über Vertragslaufzeit
Instandhaltung Infrastruktur: Reinigung/Wartung/Kleinreparaturen	273.000 EUR	Aufschreibungen Vorjahre	Nachweis Kostenrechnung DVB
Instandhaltung Infrastruktur: Instandsetzung/Baumaßnahmen	228.000 EUR	Aufschreibungen Vorjahre	Nachweis Kostenrechnung DVB
Verwaltung (Verkehrsmanagement, Marketing, Vertrieb, kfm. Verwaltung, Personalwesen, Materialwirtschaft, Unternehmensleitung, allg. Unternehmenskosten)	521.000 EUR	Aufschreibungen Vorjahre (52% Anteil der entsprechenden Kostenposition)	Nachweis Kostenrechnung DVB
Gewinn: Umsatzrendite	0,522 % der Einnahmen (Stand vom 24.02.2020)	in Höhe des 12-Monats-Euribors plus 1-%-Punkt zum 30.09. für den folgenden Vierjahreszeitraum	https://www.euribor-rates.eu/de/

- (7) Die Kalkulation der Ausgleichsleistung des Aufgabenträgers beinhaltet die sukzessive Beschleunigung der Straßenbahn um 6 Minuten. Bei der jährlichen Ist-Abrechnung erfolgt die Berücksichtigung des erreichten Beschleunigungseffektes nach folgendem Ansatz:
- a. Der Zugbedarf 2022 beträgt auf Grundlage der Ist-Fahrzeit von 66 Minuten zwischen Radebeul Ost (Forststraße) und Weinböhla und zurück kalkulatorisch 5,4 Züge. Basis ist ein Betriebsregime mit einem 10-Minuten-Takt von Radebeul Ost bis Radebeul West sowie einem 30-Minuten-Takt bis Weinböhla.
 - b. Jährlich erfolgt eine Aufnahme der aktuellen Fahrzeit zwischen Radebeul Ost (Forststraße) und Weinböhla und zurück.
 - c. Die Differenz zwischen der aktuellen Fahrzeit und der Fahrzeit zum Ausgangspunkt 2022 wird zur Berechnung des neu erforderlichen kalkulatorischen Zugbedarfs herangezogen. Je Minute Fahrzeitveränderung erfolgt eine Veränderung des Zugbedarfs um 0,2 Einheiten.
 - d. Angestrebt wird eine Fahrtzeit von 60 Minuten zwischen Radebeul Ost (Forststraße) und Weinböhla und zurück. Damit ergibt sich ein rechnerischer Zügeinsatz von dann 4,2 Zügen.
 - e. Bei einer Verschlechterung des Zustands der betrieblichen Anlagen mit einhergehenden Fahrzeitverlusten werden entsprechend des Rechenansatzes nach c. Zuschläge auf den Zugbedarf gewährt.